

SATZUNG DER SCHÜTZENGESELLSCHAFT HEUHLING E.V.

Stand 14.03.2014

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	1
1. NAME UND SITZ	1
2. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	1
3. VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT	1
4. GESCHÄFTSJAHR	2
5. VEREINSÄMTER	2
B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN	3
6. MITGLIEDER	3
7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	3
8. AUFNAHMEFOLGEN	3
9. RECHTE DER MITGLIEDER	4
10. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
11. BEITRÄGE UND GEBÜHREN	4
12. MABREGELUNGEN	5
13. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
14. AUSSCHLUSS	6
15. EHRUNGEN	7
C) ORGANE DES VEREINS	8
16. VEREINSORGANE	8
17. VORSTAND	8
18. GESAMTVORSTAND	9
19. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
20. INHALT DER TAGESORDNUNG	10
21. BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
22. AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	11
23. KASSENPRÜFER	11
24. VEREINSJUGEND	11
25. AUSSCHÜSSE	12
26. ORDNUNGEN	12
D) SCHLUSSBESTIMMUNG	13
27. HAFTPFLICHT	13
28. SPORTUNFÄLLE	13
29. AUFLÖSUNG DES VEREINS	13
30. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	14

A) ALLGEMEINES

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Heuchling e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Lauf-Heuchling.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Reg.-Nr. VR 30467 eingetragen.

2. Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Sportschützenbund e.V. sowie im Deutschen Schützenbund e.V. Er wird diese Mitgliedschaften auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

3. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund e.V., dem Deutschen Schützenbund e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des sportlichen Schießens, der Traditionspflege des Schützenwesens und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Bau und Unterhalt einer eigenen Schießsportstätte,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der schützensportlichen Jugendpflege,

- Aus- und Fortbildung von Sportschützen, Übungsleitern/Trainer C und Schießlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Schützensportaktivitäten,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Schießstand.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
 5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

4. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten der Mitglieder das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen und Vergütungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B) MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

6. Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Jungschützen).
Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 15 dieser Satzung.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Schießsport oder der Traditionspflege des Schützensports im Allgemeinen hat.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Der Vorstand entscheidet nach einer Probezeit, spätestens nach 6 Monaten, durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Es besteht keine Verpflichtung, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekanntgegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

8. Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnah-

megebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

3. Jedes neue Mitglied erhält einen Schützenausweis sowie ein Exemplar der gültigen Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

9. Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben in der Mitgliederversammlung das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht. § 17 Ziff. 6 Satz 2 gilt vorrangig. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen, sich an Diskussionen zu beteiligen und Anträge einzubringen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
5. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

10. Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein zu fördern und ihn bei der Verwirklichung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und notwendigen Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen sowie bei der Teilnahme an Vereinsfahrten/-veranstaltungen. Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.
3. Die Mitglieder unterliegen der Verpflichtung, bei der Nutzung von vereinseigenen Schützenausrüstungen - oder Teilen hiervon - bzw. bei der Teilnahme am Schießbetrieb die hierzu von der Mitgliederversammlung festgelegten notwendigen Befähig-

gungen nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben. Eine Teilnahme am Schießbetrieb/-training mit eigener Sportwaffe ist nur mit gültiger Waffenbesitzkarte zulässig. Die Bestimmungen des Waffengesetzes einschließlich der hierzu bestehenden Neben- und Ausführungsbestimmungen sind zu beachten.

11. Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliedsversammlung fest. Fälligkeiten und die Zahlungsweise können in einer Beitragsordnung bestimmt werden. Die Beitragsordnung beschließt der Gesamtvorstand.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Benutzung des vereinseigenen Schießstands festzulegen.

Darüber hinaus kann der Vorstand für die Teilnahme an einem Sportschützenkurs. Eine Kursgebühr festlegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

12. Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, gegen Vereinsordnungen oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstands verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - schriftliche Ermahnung,

- schriftlicher Verweis,
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

13. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand erforderlich.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

14. Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Vereinsordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig; eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist vorab in der Versammlung zu verlesen.

15. Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Schützensport im Allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C) ORGANE DES VEREINS

16. Vereinsorgane

1. Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass jedes Mitglied des Vorstands für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die maximal den in § 31a Abs. 1 BGB genannten Jahreshöchstbetrag erreicht.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

17. Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Schützenmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters und des 2. Schützenmeisters zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstands, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 2.500,- verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstands. Diese Bestimmung gilt nur im Innenverhältnis zum Verein.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur

Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

7. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Neuwahl stattfinden.
8. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
9. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1. Schützenmeister einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
10. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

18. Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus
 - a) dem Vorstand (§ 17)
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Sportwart
 - d) 2 Beisitzern

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands dies beim 1. Schützenmeister beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den 1. Schützenmeister einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. In den Gesamtvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Gesamtvorstands bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstands im Amt.

6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das nicht zum Vorstand (§ 17 dieser Satzung) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

19. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform durch den 1. Schützenmeister. Eine Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse zu diesem Zweck mitgeteilt haben.
4. Die Einladung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) enthalten.
5. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. die Absendung der Einladung an die letzte mitgeteilte E-Mail-Adresse.
6. Der 1. Schützenmeister oder - bei dessen Verhinderung - der 2. Schützenmeister leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

20. Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges

2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

21. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des Versammlungsleiters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem 1. Schützenmeister bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Vereinsmitglied berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

22. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

23. Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem/den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer(n). Diese(r) gibt/geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet/erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der/die Kassenprüfer darf/dürfen dem Vorstand nicht angehören.

24. Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere kann in einer Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird, geregelt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 19 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

25. Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 18 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

26. Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind

nicht Satzungsbestandteil.

2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D) SCHLUSSBESTIMMUNG

27. Haftpflicht

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins -, es sei denn, solche Schäden sind durch Versicherungen des Vereins abgedeckt.
2. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

28. Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den Vorstand der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle unmittelbar gegen den Verein gerichteten Ansprüche des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.

29. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 21 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Ziff. 3 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf eben diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu

enthalten.

5. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Nürnberg-Fürth und Umgebung e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
7. Der 1. Schützenmeister hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg anzumelden.

30. Inkrafttreten der Satzung

Diese neue Satzung ist in der Versammlung am 14. März 2014 beschlossen worden. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen ist.